

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 48 GVBG § 48

GVBG - NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.02.2025

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an dürfen in seinem Geltungsbereich § 1) Dienstverträge nach anderen Bestimmungen nicht mehr abgeschlossen werden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.} \\ www.jusline.at \end{tabular}$